

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Telefónica Deutschland Holding AG („Gesellschaft“) haben zuletzt am 25./27. Oktober 2021, aktualisiert am 19./24. Mai 2022, eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG abgegeben.

Die folgende Entsprechenserklärung bezieht sich für den Zeitraum bis zum 26. Juni 2022 auf den „Deutschen Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 und für den Zeitraum ab dem 27. Juni 2022 auf den DCGK in der Fassung vom 28. April 2022, bekanntgemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären hiermit, dass den Empfehlungen des DCGK mit folgenden Ausnahmen zukünftig entsprochen wird und - soweit vom DCGK verlangt - seit der Abgabe der Entsprechenserklärung in ihrer aktualisierten Form entsprochen wurde:

1. Der Aufsichtsrat trifft die Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile zu Beginn eines Geschäftsjahres, da die Beendigung des Vorjahres abgewartet wird, um Leistungskriterien gegebenenfalls entsprechend anpassen zu können. Von G.7, der eine Festlegung im jeweiligen Vorjahr für das bevorstehende Geschäftsjahr empfiehlt, wurde und wird damit in Bezug auf die zeitliche Komponente abgewichen.
2. Die Gesellschaft hält sich betreffend die Veröffentlichung der Nachvollziehbarkeit der Zielerreichung an die gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere § 162 AktG) und macht keine darüber hinaus gehenden Angaben, da bei strategisch wichtigen Zielen Vertraulichkeitsinteressen der Gesellschaft entgegenstehen können. Von G.9, der die Nachvollziehbarkeit dem Grunde und der Höhe nach empfiehlt, wurde und wird insoweit teilweise abgewichen.
3. Überwiegend kann über langfristige variable Gewährungsbeträge nach drei Jahren verfügt werden. Dies wird als sachgerecht angesehen, da sich die Gesellschaft in einem extrem volatilen und innovativen Marktumfeld bewegt. Von G.10, der hierfür einen Zeitraum von vier Jahren empfiehlt, wurde und wird insoweit abgewichen.
4. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es strategisch sinnvoll ist, dass die Mitglieder des Vorstands an aktienbasierten Programmen der Telefónica, S.A. teilnehmen. In diesen ist vorgesehen, dass im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung mit dem Ausscheiden erfolgt. Insoweit wurde und wird von G.12, der eine Auszahlung nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern empfiehlt, abgewichen.

Seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bis zu ihrer Aktualisierung bestand über die vorbezeichneten Abweichungen hinaus folgende Abweichung vom DCGK:

Mitglieder und Vorsitzende der regelmäßig tagenden Ausschüsse (Prüfungsausschuss sowie Vergütungsausschuss) erhielten bis zum 31. Dezember 2021 eine zusätzliche Vergütung. Die Gesellschaft war der Auffassung, dass eine Unterscheidung zu den lediglich anlassbezogenen tätigen weiteren Ausschüssen angemessen sei. Insoweit wurde teilweise von G.17 abgewichen, der ausschließlich auf den höheren zeitlichen Aufwand abstellt.

Die Hauptversammlung hat am 19. Mai 2022 die Vergütung des Aufsichtsrats angepasst. Mit Wirkung ab 1. Januar 2022 erhalten die Mitglieder aller Ausschüsse des Aufsichtsrats – und nicht nur wie bislang die Mitglieder der beiden Hauptausschüsse – eine zusätzliche Vergütung. Damit soll der Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand der Ausschussarbeit angemessen Rechnung getragen werden. Eine Abweichung von G.17 entfiel ab dem 1. Januar 2022. Insoweit wurde und wird dem DCGK ab diesem Zeitpunkt entsprochen.

27 Oktober 2022

28 Oktober 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat